

Ausschussdrucksache

(12.06.2026)

Inhalt:

Kathrin Herold
Landesfrauenrat M-V

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes
(Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)
- Drucksache 8/6580 -

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ausschuss für Justiz, Gleichstellung,
Verbraucherschutz, Verfassung,
Geschäftsordnung, Wahlprüfung
und Immunitätsangelegenheiten
(Rechtsausschuss)
- per Mail -

11. Juni 2026

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz - GewHGAG M-V)

Sehr geehrter Herr Noetzel,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern begrüßt der Landesfrauenrat M-V den Gesetzesentwurf ausdrücklich. Mit ihm werden wichtige landesrechtliche Voraussetzungen geschaffen, um den Schutz und die Beratung gewaltbetroffener Personen verbindlicher auszugestalten und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene weiter zu konkretisieren.

Aus unserer Sicht besteht jedoch in zwei eng miteinander verknüpften Punkten wesentlicher Nachbesserungsbedarf. Zum einen bildet die dem Entwurf zugrunde liegende Ausgangsanalyse die reale Versorgungslage nicht hinreichend ab. Zum anderen wird sich an der Ausgestaltung des Finanzierungskonzepts entscheiden, ob das Gesetz sein Ziel - den bedarfsgerechten Ausbau eines landesweiten Hilfenetzes - tatsächlich einlösen kann. Beide Punkte stehen in engem Zusammenhang, weil die Analyse der Ausgangslage in die Entwicklungsplanung und damit auch in die Finanzierungsplanung einfließt.

Zentrale Kritikpunkte

1. Ausgangsanalyse als Basis von Entwicklungs- und Finanzierungsplanung (§8 GewHGAG M-V)

Die im Entwurf dargestellte Ausgangslage bildet die tatsächliche Versorgungssituation in Mecklenburg-Vorpommern aus unserer Sicht nicht hinreichend ab. Die Beschreibung des bestehenden Beratungs- und Hilfenetzes erweckt den Eindruck eines insgesamt ausreichenden

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
herold@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Versorgungssystems. Dies entspricht jedoch nicht der Versorgungsrealität. Insbesondere die Darstellung von 153 Frauenhausplätzen und der Fachberatungseinrichtungen unterschätzt bestehende Bedarfe, Zugangshürden und regionale Versorgungslücken.

Diese verkürzte Bestandsdarstellung ist nicht nur in der Problembeschreibung selbst kritisch zu sehen. Sie ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sie in die Entwicklungsplanung nach § 8 GewHGAG M-V und in das damit verbundene Finanzierungskonzept einfließt. **Wird die Ausgangslage bereits zu optimistisch oder fachlich unzureichend erfasst, besteht die Gefahr, dass Ausbaubedarfe verkannt, Prioritäten falsch gesetzt und finanzielle Mittel nicht bedarfsgerecht eingesetzt werden.**

Eine tragfähige Entwicklungsplanung setzt daher voraus, dass die reale Versorgungslage fachlich belastbar erfasst wird. Hierzu gehört insbesondere, Bedarfe nicht allein anhand formaler Schutzplatzkapazitäten zu bestimmen, sondern fachliche Standards des Hilfesystems zugrunde zu legen, etwa durch eine Orientierung an Familienplätzen statt an einer rein formalen Erfassung von Schutzplätzen.

2. Finanzierung als Schlüsselfrage der Wirksamkeit des Gesetzes (§9 GewHGAG M-V)

Ob das Gesetz seine Schutzwirkung in der Praxis entfalten kann, hängt entscheidend von einem ausgereiften und verlässlichen Finanzierungskonzept ab. Der Gesetzentwurf setzt bundesrechtliche Vorgaben um, ohne dass die damit verbundenen Finanzierungsrisiken aus unserer Sicht hinreichend aufgelöst werden.

Besonders kritisch ist, dass die finanzielle Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte im Entwurf als freiwillig beschrieben wird. Gerade unter angespannten Haushaltslagen besteht das Risiko, dass freiwillige Leistungen reduziert oder gestrichen werden. Fällt diese Finanzierungssäule weg oder wird sie geschwächt, kann dies die Umsetzung des Gesetzesziels erheblich beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass nach dem Gewalthilfegesetz für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen keine Kostenbeiträge der gewaltbetroffenen Person erhoben werden dürfen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Damit können allerdings Einnahmemöglichkeiten entfallen, die bislang zur Deckung von Eigenanteilen beigetragen haben. Insbesondere kleinere Träger verfügen nicht über ausreichende Spielräume, um solche Finanzierungslücken selbst aufzufangen. Bislang werden diese Eigenanteile nicht selten durch die Kommunen oder Landkreise mitgetragen. Ist auch diese Unterstützung nicht verlässlich abgesichert, besteht das Risiko, dass Angebote nicht ausgebaut, nicht dauerhaft gesichert oder im Einzelfall sogar eingestellt werden müssen.

Gerade an der Finanzierungsfrage wird sich daher entscheiden, ob das Gesetz tatsächlich das Potenzial entfaltet, das Hilfenetz bedarfsgerecht auszubauen, oder ob der gesetzliche Anspruch hinter den praktischen Umsetzungsbedingungen zurückbleibt.

Anmerkungen zu weiteren einzelnen Regelungen

§ 3 Einrichtungen, Verordnungsermächtigung

Die in einer Rechtsverordnung vorgesehenen Vorgaben sollten unter verbindlicher Beteiligung der fachlich zuständigen Verbände und Einrichtungen entwickelt werden. Die vorhandene Fachexpertise des Hilfesystems ist für eine praxisgerechte und bedarfsgerechte Ausgestaltung unverzichtbar. Zugleich sollten die Vorgaben diskriminierungsarm, barrierearm und intersektional ausgestaltet sein, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderungen, geringen Deutschkenntnissen, ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, queere Menschen sowie weitere vulnerable Gruppen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Die ausdrückliche Benennung von Prävention als Bestandteil des Hilfenetzes ist zu begrüßen. Prävention ist kein nachrangiger Zusatz, sondern ein notwendiger Baustein eines wirksamen Schutz- und Hilfesystems. Vor dem Hintergrund der hohen Auslastung vieler Einrichtungen sollte sie nicht nur als optionale Aufgabe ausgestaltet werden. Wir regen daher an, § 4 Absatz 2 so zu fassen, dass im Rahmen der Prävention auch Angebote für gewaltausübende Personen gefördert werden sollen.

§ 5 Schutz- und Beratungsregionen

Die Bildung von Schutz- und Beratungsregionen wird begrüßt, sofern sie tatsächlich zu einer Verbesserung der Versorgung - insbesondere im ländlichen Raum - führt. Dafür braucht es eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung sowie die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, etwa durch mobile Angebote bei unzureichender Verkehrsanbindung. Auch Netzwerkarbeit muss dabei als notwendiger und ressourcenrelevanter Bestandteil des Hilfesystems mitgedacht und finanziell berücksichtigt werden.

§ 6 Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung

Die Einrichtung einer zuständigen Stelle für Bedarfsanalyse, Evaluation und Schutzplatzvermittlung kann die Einrichtungen entlasten und die Vermittlung geeigneter Familienplätze in Frauenhäusern verbessern. Voraussetzung ist jedoch, dass das Verfahren praktikabel, niedrigschwellig und unbürokratisch ausgestaltet wird. Auch hier sollte die Ausgestaltung unter Einbeziehung fachlicher Expertise aus dem bestehenden Hilfesystem erfolgen.

§ 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

§ 8 hat für die Wirksamkeit des Gesetzes eine Schlüsselfunktion. Eine tragfähige Entwicklungsplanung setzt eine realistische Ausgangsanalyse, eine kontinuierliche Evaluation und eine klare Orientierung an fachlichen Standards voraus. Die derzeitige Bestandsdarstellung bildet die tatsächliche Versorgungslage jedoch nur unzureichend ab.

Die Ausgangsanalyse sollte daher über die reine Erfassung von Einrichtungen und Platzzahlen (Betten) hinausgehen. Erforderlich ist insbesondere eine Betrachtung, die reale Zugänglichkeit, Auslastung, Abweisungen, regionale Versorgungslücken sowie die personelle und fachliche Ausstattung der Angebote (z. B. Abdecken einer 24h Rufbereitschaft, verbindliche Fort- und Weiterbildung, Supervision, Dolmetscher*innen) berücksichtigt. Zudem sollte die Bedarfsermittlung an fachlichen Standards ausgerichtet werden und deshalb nicht allein Schutzplätze, sondern Familienplätze (Frauen mit ihren Kindern) in den Blick nehmen.

Aus unserer Sicht sollten sowohl die Entwicklungsplanung als auch das darauf aufbauende Finanzierungskonzept unter verbindlicher Beteiligung der Fachverbände erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Ausbaubedarfe verkannt, Prioritäten unzutreffend gesetzt und Ressourcen fehlgesteuert werden. Darüber hinaus empfehlen wir eine gesetzlich verankerte Evaluation, die neben der Expert*innenperspektive ausdrücklich auch die Perspektive der Betroffenen einbezieht.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten muss der Schutz der betroffenen Personen oberste Priorität haben. Gerade im Kontext geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt darf notwendige Dokumentation nicht zu neuen Risiken für Betroffene und Kinder führen. Datenschutz, Anonymität und Datensicherheit sollten daher bei der weiteren Ausgestaltung besonders sorgfältig abgesichert werden.

Abschlussbemerkung

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Personen nachhaltig zu stärken. **Ob das Gesetz seine Wirksamkeit in der Praxis tatsächlich entfalten kann, hängt maßgeblich von folgenden Voraussetzungen ab:**

- 1. Ein solides und verlässliches Finanzierungsgerüst:** Das Gesetz benötigt eine langfristig tragfähige und verbindliche Finanzierungsstruktur, die den bedarfsgerechten Ausbau und die dauerhafte Absicherung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten gewährleistet.
- 2. Eine realistische und fachlich fundierte Ausgangsanalyse:** Die Entwicklungsplanung muss auf einer belastbaren Erfassung der tatsächlichen Versorgungslage beruhen. Hierfür sollten neben der Anzahl vorhandener Einrichtungen und Schutzplätze insbesondere Auslastung, Abweisungen, regionale Versorgungslücken, personelle Ausstattung sowie fachliche Standards des Hilfesystems berücksichtigt werden.
- 3. Verbindliche Beteiligung der Fachpraxis:** Die Beschreibung der Ausgangslage, die Entwicklungsplanung, die Ausgestaltung der Rechtsverordnungen sowie die Erarbeitung des

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Finanzierungskonzepts sollten unter verbindlicher Beteiligung der einschlägigen Landesarbeitsgemeinschaften, Fachverbände und Träger des Hilfenetzes¹ erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Herold

¹ Das sind insbesondere: LAG der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt M-V, LAG-Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt M-V, LAG der Frauenhäuser M-V, LAG der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
herold@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz